Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦIАЛЬНАЯ.

Freitag, den 14. Mai 1865. № 53. Пятница, 14. Мая 1865.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленiя для неоффицiальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ въ Редакцiи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцелярiяхъ.

Demokratische Preisbestimmung.

War das Ei früher als die Henne oder umgekehrt? Mit dieser müßigen Frage beschäftigte sich während langer Zeit die naturphilosophische Speculation und discreditirte sich bei ernsthaften, praktischen Männern. Nur zu viel Aehnlichkeit damit hätte es, früge die Volkswirthschaft, ob die Nachfrage vor dem Angebot oder das Angebot vor der Nachfrage gewesen sei? Wie das Ei nicht ohne die Henne und die Henne nicht ohne das Ei möglich, so bedingen sich Production und Consumtion, also auch Angebot und Nachfrage wechselseitig, und unterstützen sich, indem sie in einander greifen, wie die Erhöhungen des Zahnrades in die Vertiefungen der Zahnstange. Längst hat nun eine gesunde Naturforschung, statt sich mit obiger Frage zu befassen, lieber die künstliche Vermehrung der Hühner sowohl, als der Eier in Betracht gezogen, und hat durch Züchtung und Acclimatisirung nützlicher Thiere dem öffentlichen Besten zu dienen gestrebt. In Folge dessen kann sie sich gegenwärtig wahrlich nicht über Geringschätzung beklagen. In ähnlicher Weise forscht eine richtige, gemeinnützigen Zwecken dienende Volkswirthschaftslehre nach den Hülfsmitteln, alle Arten productiver Thätigkeit zu steigern und hierdurch den Volkswohlstand zu befördern.

Die Nationalökonomik besitzt aber nicht bald ein zweites wirksameres Recept in ihrem reichen Arzneischatze, als die Vorschrift, „billig festgesetzte Preise" dem Waarentausche zu Grunde zu legen. Schon die Aufstellung fester Preise allein, ohne daß man dabei noch auf deren Höhe Rücksicht nimmt, führt große Vortheile mit sich. Die Preisbestimmung ist bekanntlich das Resultat eines Kampfes entgegenstehender Interessen. Dieser Kampf findet bei Festsetzung eines constanten Preises zwischen sämmtlichen Producenten und Consumenten statt. Er gleicht dann dem Kriege zweier großen Mächte, deren Existenz durch denselben nicht bedroht ist. Dagegen erinnert das Feilschen und Handeln des einzelnen Producenten mit dem einzelnen Consumenten an den Zweikampf, welcher manchmal mit dem Untergange des einen oder anderen Theiles endet. Irriger Weise glauben hierbei die Verkäufer im Vortheile zu sein. Vielleicht bei sehr rohen Völkern und bei unentbehrlichen Lebensbedürfnissen. Aber sobald sich die Bildung verbreitet, Maß und Gewicht genau bemessen werden, rechnet auch der Käufer genau und oft wird er, wenn eine Geldkrisis herrscht, die Waare sogar noch unter den Productionskosten erpressen. Gewinnste und Verluste jedoch, die auf solchem Wege zufällig entstehen, wirken volkswirthschaftlich demoralisirend, indem sie den Ansporn zur eigentlich productiven Arbeit vermindern. Nur dann ist eine Preisbestimmung gerechtfertigt, wenn sie die Productionskosten angemessen berücksichtigt. Auch entwickelt sich die Arbeitstheilung desto mehr, je mehr die volkswirthschaftliche Cultur fortschreitet, und so ist derselbe, der in einer Hinsicht Producent ist, in einer anderen Consument, und was er auf der einen Seite gewinnt, verliert er auf der anderen doppelt und dreifach.

In der That werden die Preise mit dem Steigen der volkswirthschaftlichen Cultur immer regelmäßiger. Dagegen schlagen tiefer stehende Völker gewöhnlich im Preise vor. So Beduinen, Hindus. In Kaschmir verneint der Kaufmann sogar den Besitz der verlangten Waare und bemüht sich auf Umwegen zu erfahren, welchen Werth der Käufer auf dieselbe lege. Selbst an Eisenbahnkassen suchen die Hindus, wie das Ausland erzählt, zu handeln. Sie können sich gar nicht vorstellen, daß es feste Preise gebe. Hiernach kann man auch beurtheilen, auf welch' niedriger volkswirthschaftlicher Stufe Italien noch steht. Wird doch dort sogar in der Apotheke gehandelt und die Angst und Aufregung der Mutter, deren Kind krank ist, ausgebeutet. Duclos, der „Pariser Diogenes", hatte daher Recht, wenn er von den jetzigen Römern sagte: „Italiener aus Rom", und um die Ursache hiervon befragt, beifügte: Ich will die alten Römer nicht beleidigen."

Quäker und Herrnhuter haben grundsätzlich feste Preise. Die Leinenwaaren der Letzteren erfreuten sich einst großer Beliebtheit beim Publikum. Sie dürften dessen Vertrauen vorzüglich durch den festen Preis gewonnen haben, und noch heute wird die Erinnerung daran geschäftlich verwerthet. Ohne in die Frage einzugehen, ob Taxen zweckmäßig sind oder nicht, will der Verfasser nur constatiren, daß die durch sie bewirkte Fixirung der Preise in vielen Fällen die Nachfrage erhöhte; so z. B. bei den Dienstmännern. Wären die Comfortablekutscher mit der Bezahlung nach der Taxe zufrieden, unzweifelhaft würden ihre Wägen mehr benutzt. Handelt es sich übrigens um die Vermehrung der Nachfrage durch die Preisbestimmung, so spielt die Billigkeit zum mindesten eine ebenso wichtige Rolle, als die Fixirung des Preises. Es läßt sich eine Pyramide der Art construiren, daß durch ihren mit der Höhe abnehmenden Flächenraum die sich vermindernde Zahl der Käufer bei steigendem Preise dargestellt wird. In dieser Hinsicht gilt die oft ventilirte Alternative, ob man lieber

an wenig Waaren viel Procente, oder an viel Waaren wenig Procente verdienen solle. Die Wissenschaft hat nie gezweifelt, sich für das Letzte zu entscheiden. In der Praxis pflegt man auf niederer Culturstufe das Erste vorzuziehen. Demnach geht das Erste mit dem Vorschlagen, das Letzte mit dem festen Preise Hand in Hand. Wie Roscher meint, kann man hier von einer demokratischen und einer aristokratischen Preisbestimmung reden. In einem Falle wird ein gewisses Gut nämlich einem möglichst großen Kreise zugänglich gemacht, im anderen einer kleinen Sippe von Auserwählten vorbehalten. In der That strebt die mit dem modernen Fortschritte der Fabrication verbundenen Preiserniedrigung nach einer Demokratisirung der Güter. Während im Mittelalter selbst Prinzessinnen nur ein oder zwei Leinenhemden hatten, bekommt jetzt die Tochter beinahe jedes Gewerbmannes ein oder zwei Dutzend als Aussteuer mit.

Aber nicht nur die Ausbreitung des Genusses auf große Massen, auch die durch den festen Preis bewirkte gesetzmäßige Gleichheit des Preises für Jedermann besitzt demokratischen Charakter. Der Verf. glaubt daher, den von Roscher vorgeschlagenen Ausdruck „demokratische Preisbestimmung" nicht nur dann gebrauchen zu sollen, wenn wenig Procente an viel Waaren gewonnen werden; ganz vorzüglich passend scheint es ihm vielmehr für jene wirthschaftlich vortheilhafte Combination, die er hier befürwortet, für die Vereinigung des festen Preises mit dem kleinsten Gewinne. In diesem Sinne hat der Verf. den Ausdruck als Titel dieses Aufsatzes gewählt.

Die demokratische Preisbestimmung dient aber nicht bloß zum Vortheile des Consumenten, sondern auch zu dem des Producenten und zwar in doppelter Hinsicht: Er hat einerseits einen vermehrten Absatz und andererseits bei entbehrlichen Waaren einen viel gesicherteren Absatz als vorher. Die Moden von Massen wechseln doch viel schwerer als die Moden eines kleinen aristokratischen Cirkels. Als die Reifröcke noch auf einen solchen beschränkt waren, konnten sie ebenso leicht, wie sie durch eine Favoritin Ludwigs XIV. eingeführt worden waren, auch wieder durch einige tonangebende Damen aus der Mode gebracht werden. Keine Kaiserin oder Königin aber ist im Stande, die zu einem billigen, in engen Grenzen schwankenden Preise käuflichen Crinolinen heute, nachdem sie zur allgemeinen Sitte geworden, abzuschaffen. Dieß haben bereits mißlungene Versuche hochgestellter Damen bewiesen. Man fürchte auch nicht, daß feinere Bedürfnisse, die bis jetzt Privilegium bevorzugter Classen sind, bei billigeren Preisen doch kein Verständniß im weiteren Kreise fänden. Noch rascher als die demokratische Preisbestimmung eilt die demokratische Verbreitung der Bildung voran. Auch bezeichnete hier längst die folgende Anekdote den richtigen Gesichtspunkt. Eine Dame frug Johnsen nach einem Mittel ein Faß ächtes Bier vor ihren Dienern zu bewahren. „Kein Rath, kein Mittel," sagte Johnsen, „liegt näher, als eine Tonne Burgunderwein daneben zu legen."

Mit Recht nennt man unser Zeitalter das der Erfindungen. Auf allen Gebieten bewirken Erfindungen die Eroberung bisher unausgebeuteter Productivkräfte der Natur und ziehen dieselben zu nützlicher Arbeitsleistu heran. So verstärken sich die Quellen des Nationalre thums, während sie gleichzeitig die Tendenz haben, Preise der durch sie in größerer Menge und wohlfei hergestellten Güter zu erniedern. Demnach herrscht zw schen den Erfindungen und der demokratischen Pre bestimmung die vollständigste Harmonie. Unterstützen die Erfindungen die Betheiligung der großen Massen Consum durch Verminderung der Productionskosten. aristokratische Preisbestimmung dagegen wird durch Er dungen statt gefördert sogar gefährdet. Sie befindet also auch in dieser Hinsicht im Widerspruch mit dem Gei des Jahrhunderts. Nur wo die Production durch irge welche künstliche Schranken eingeengt wird, ist es bei heute auf allen Gebieten anstürmenden Concurrenz üb haupt noch möglich, großen Gewinn an wenig Waare machen. Solche Schranken reißt aber die erste beste findung ein und da hilft dann kein künstliches Discredi ren der neuen Waare, wenn sie wirklich zugleich be und wohlseiler ist. Was nützte es den Parisern Has balghändlern, daß sie bei Erfindung der Seidenhüte sol zu einem Spottpreise an Proletarier abgaben? Sie v loren ihr Geld an den Seidenhüten und behielten i Hasenbälge darum doch auf dem Lager. Betrachtet m die Gesammtsumme des Gewinnstes der Producenten, kann man gar nicht daran zweifeln, daß auf die Län der Zeit diese bei demokratischer Preisbestimmung hö ausfällt, als bei aristokratischer. Das eclatanteste Beisp in dieser Hinsicht wurde durch das englische Briefpo geliefert. So enorm dasselbe erniedrigt wurde, der Za lenanwuchs der Briefe betrug doch noch mehr. Heute läuft sich schon das Erträgniß der englischen Post bede tend höher, als vor der Peel'schen Acte. Nun bedei man aber auch den volkswirthschaftlichen Vortheil durch Portoverminderung gesteigerten Briefverkehrs.

Die demokratische Preisbestimmung kann aber n demokratisch durch die Einsicht aller Einzelnen durchgefü werden und sie ist bei weitem noch nicht zur genügend Herrschaft gekommen. Es wäre völlig irrig, wollte Private sich seinerseits von der Befolgung der richtig volkswirthschaftlichen Grundsätze dispensirt halten. Der Ei zelne muß vielmehr mit eiserner Consequenz bestrebt se durch eine richtig geordnete Privatwirthschaft auch auf Staatswirthschaft wohlthätig zurückzuwirken. Nationalö nomik, Geschichte und Statistik stimmen in der Lehre üb ein: daß, je nachdem in einem Lande der Preis sein G setz hat, und andererseits das Gesetz hoch oder tief Preise steht, sich auch in diesem Lande gewerbliche Freihe geistige und volkswirthschaftliche Cultur auf einer mehr od weniger beneidenswerthen Stufe der Entwickelung befinde Die Gewerbefreiheit wird nur bei Preisbestimmung, n bei „billig festgesetzten Preisen" ihre ganze förderliche u heilsame Wirksamkeit zu entfalten im Stande sein. De Preise aber sein Gesetz zu geben, diese legislatorische Th tigkeit liegt in der Hand des Gewerbsmannes. Hi braucht er keinen Mandatar, keinen Abgeordneten. Hi gilt der Spruch: „Selbst ist der Mann!"

(Nach d. Wochenschr. d. niederösterr. Gew.-Ver.)

Chitteuden's verbessertes Hufeisen.

(Illust. Landw. Zeitung.)

Sehr viele Pferde werden durch die Nachlässigkeit des Hufschmieds lebenslänglich gelähmt. Häufig wird das Uebel durch schlecht passende Hufeisen verursacht, manchmal auch dadurch, daß die Nägel zu weit hineingetrieben werden; in beiden Fällen ist jedoch die Wirkung dieselbe, und es sind schon große Verluste dadurch entstanden.

Gegenwärtig will man den Pferden die Bequemlichkeit verschaffen, sie nach gethaner Arbeit im Stalle ohne Eisen stehen zu lassen. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nicht nur der Boden des Stalles sich länger im bessern Zustande erhalte, wenn sich die Pferde ohne Eisen in demselben aufhalten, sondern daß auch letztere selbst länger aushalten würden, wenn die Eisen nur im wirklichen Dienste der Pferde gebraucht würden. Das Hufeisen ist so eingerichtet, daß es leicht abzunehmen ist; der Huf wird auf diese Weise vor jeder Beschädigung geschützt, und es werden Krankheiten dieses Theils verhindert, welche so häufig durch das Bohren, Brennen rc. beim Beschlagen entstehen. Ob obige Bedingungen in diesem Falle alle erfüllt werden, ist noch zu erproben; jedenfalls ist das Eisen einfach in seiner Einrichtung und scheint seinem Zwecke zu entsprechen.

Es ist ein gewöhnliches Hufeisen, vorn und hinten mit starken metallenen Schildern, welche an das Eisen befestigt sind. Das Ganze wird an dem Hufe durch metallene Bänder festgehalten, welche mittelst eines Knopfes geschlossen werden.

Soll das Eisen abgenommen werden, so wird der Knopf einfach zur Seite gedreht.

Dieses Hufeisen wurde von Morgan Chitteuden, Danbury, Connecticut, erfunden und am 17. October 1864 patentirt.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 14. Mai 1865.

Angekommene Fremde.

Den 13. Mai 1865.

Stadt London. Hr. Kaufmann Rosenwald von Bamberg; Hr. Major Nainslau von Wilna; Hr. Secretair Schilinsky, Hr. Eisenbahn-Inspector Cluzel von St. Petersburg; Fräul. Schmehmann, HH. Barone Kleist und Bolschwing von Mitau; Fräul. Hermann von Königsberg; Hr. Baron Buddenbrock von Wenden; Hr. Lieut. Sosonko nebst Gemahlin aus dem Kownoschen Gouvernement.

St. Petersburger Hotel. Hr. dimitt. Obrist v. Pistohlkors nebst Gemahlin, Fräul. Siegrist aus Livland; Hr. Kaufmann Leinweber, Hr. Pharmaceut Armknecht, Fräulein Aubert von Reval; Hr. Kaufm. Forster von Hannover.

Frankfurt a. M. Hr. Gutsbesitzer Jankewitz nebst Familie von Mitau; Hr. Verwalter Brokhusen aus Livland; Wirthin Buschmann von Kreutzburg.

Goldener Adler. Hr. Lehrer Sauter von Illuxt; Hr. Dr. Kostin von Moskau; Hr. Beamter Ostrowsky von Dünaburg.

Den 14. Mai 1865.

Stadt London. Hr. Buchhändler Eupel, Frau Gutsbesitzerin Wulfert, Hr. Hofrath Dr. Klau nebst Sohn von Arensburg; Hr. Kaufmann Ukfche von Charkow; Hr. Agronom Gartz aus Livland; Hr. Kaufmann Zehr von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Sr. Durchl. Fürst Barclay de Tolly aus dem Auslande; Hr. Generallieut. Baron Maydell, Mad. Fischer, Fräul. M. und E. Rheinbolt und Strauß von Mitau; Hr. Baron Mengden, Hr. Arrendator Henning aus Livland; Hr. Generalmajor Dekonsky nebst Gemahlin von Dünaburg.

Hotel Garni. Hr. Obristlieut. v. Behr, Hr. Baron v. Behr von Mitau; Hr. Pastor Wagner aus Kurland; Hr. Agronom Reese aus Livland.

Wolters Hotel. HH. Gebrüder Wegner von Mitau; Hr. v. Zimmermann nebst Gemahlin aus Kurland.

Frankfurt a. M. Hr. Rittmeister L. v. Nummers aus Livland; Fräul. Göbel Hr. Bürger Kruse von St. Petersburg.

Hr. Kaufmann Friedländer von Mitau, log. im Hause Danischewsky.

Bekanntmachung.

Vom **1. Mai d. J.** ab bin ich außer auf dem Gute **Duckershof** bei **Wolmar**, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags im Gasthause der Madame **Hoven** in Wolmar zu sprechen, wohin ich auch etwaige Briefe an mich zu adressiren bitte.

Goswin Tunzelmann v. Adlerflug,

dim. Kreisgerichts-Secretair. 4

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile oder deren Raumes kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 Kop. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 53. Riga, Freitag, den 14. Mai 1865.

Angebote.

Hilfs-Verein der Verwalter und Arrendatoren des Gouvernements Livland.

Von der Administration des Allerhöchst bestätigten Hilfsvereins der Verwalter und Arrendatoren Livlands wird hiermit bekannt gemacht:

1) daß die nächste Versammlung des Hilfs-Vereins am **14. Juni a. c.** Nachmittags 5 Uhr in der Stadt **Wenden** im Locale der Knaben-Elementarschule stattfinden wird.

2) Tagesordnung:
   a. Aufnahme der auf der letzten Versammlung proponirten Ehrenmitglieder.
   b. Entgegennahme schriftlicher oder persönlicher Anmeldungen und Aufnahme der sich meldenden Interessenten in den Hilfs-Verein.

Die resp. Mitglieder des Hilfs-Vereins werden hiermit ersucht, bei vorkommenden Veränderungen ihrer Wohnorte, resp. Adressen, die betreffenden Mittheilungen darüber der unterzeichneten Administration zukommen lassen zu wollen, indem dieselbe sonst nicht im Stande ist, die geschäftlichen Beziehungen des Hilfs-Vereins wie und wann gehörig zu unterhalten.

Publ. Blumenhof über Wolmar, den 7. Mai 1865.

Nr. 68. Im Namen der Administration des Hilfs-Vereins:

E. Baldus, Präsident. 1

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 53. Freitag, 14. Mai — Пятница, 14. Мая **1865.**

Officieller Theil.

Allgemeine Abtheilung.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Kaufmanns Carl Julius Hofmann oder an seine unter der Firma „J. Hofmann" geführte Handlung aus der Zeit bis zum 14. Mai 1864 irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 23. October 1865 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 23. April 1865.

Nr. 406. 2

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ общій.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго Рижскаго купца Карла Юліуса Гофмана или на торговлю его подъ фирмою „И. Гофманъ" за время до 14. Мая 1864 года, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня сей публикаціи и не позднѣе 23. Октября 1865 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 23. Апрѣля 1865 г.

№ 406. 2

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Locale Abtheilung.

Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung v. 14. April c. ist der seitherige Assessor des Pernau-Fellinschen Kreisgerichts P. v. Stryk seiner Bitte gemäß des Dienstes entlassen und an dessen Stelle Guido von Samson-Himmelstiern als Pernau-Fellinscher Kreisgerichts-Assessor bestätigt worden.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung v. 7. Mai c. ist dem Riga-

schen Ordnungsrichter Gotthard Baron Vietinghof ein 28tägiger Urlaub ertheilt worden.

Mittelst Journal-Verfügung des Rigaschen Gouvernements-Postcomptoirs ist der bisherige jüngere Sortirer Krebs zum ältern Sortirer ernannt und der ältere Sortirer Collegien-Registrator Carl von Helmersen, auf seine Bitte des Dienstes entlassen worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird folgendes in der der Nord. Post Nr. 18 beigefügten officiellen Beilage v. 21. Januar c. Nr. 3 enthaltene Circulair des Ministers des Innern, betreffend **die Einweisung von Quartieren und die Verabfolgung von Quartiergeldern gemäß der Landesprästanden-Verordnung** (Oeconomie-Departement Abth. III. v. 13. Januar 1865 Nr. 301) zur allgemeinen Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht. Einige Gouvernements-Obrigkeiten sind bei dem Ministerium des Innern mit Vorstellungen darüber eingekommen, ob den Aufsehern der Proviantmagazine und den bei dem Gouvernements-Militairchef bestehenden Beamten Quartiere in natura anzuweisen oder Quartiergelder zu zahlen sind.

Es ist durch die Prästanden-Verordnung (Art. 265 Pkt. 4) verboten, den Beamten des Proviant- und Commissariats-Ressorts der innern Verwaltung, welche gegenwärtig nach der Verordnung über die Militairbezirke in eine Intendantur-Verwaltung vereinigt worden, Quartierbefriedigung zu Theil werden zu lassen.

In der Verordnung über die Militairbezirke (in der 5. Anmerkung zu den Normaletats der Militair-Bezirksverwaltungen) ist auseinandergesetzt, daß bis zu der beabsichtigten allgemeinen Durchsicht der die Rechte der Personen des Militair-Ressorts auf den Quartier-Unterhalt und dessen Betrag normirenden Gesetzesbestimmungen die in diesen Etats erwähnten Militair- und Civilchargen auf Grundlage der bestehenden Gesetze Quartiere in natura oder Quartiergeld erhalten, und daß das Quartiergeld für die Civilbeamten nach den den entsprechenden Militairgraden zugeeigneten Okladen gezahlt wird. Demgemäß hat im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister der Herr Minister d. J. befunden, daß die Civilobrigkeit sich bei der Bestimmung der Quartierbefriedigung für die verschiedenen Personen bloß nach den Regeln der geltenden Prästanden-Verordnung zu richten hat.

In Anbetracht dessen, daß durch diese Verordnung einerseits entschieden verboten ist, den gegenwärtig nach der Verordnung über die Militairbezirke in Beamte der Intendantur umgenannten Beamten der innern Verwaltung des Proviant- und Commissariats-Ressorts Quartiergeld oder Quartiere anzuweisen, andererseits aber — daß die Quartierbefriedigung aller übrigen, gegenwärtig nach der Verordnung aber die Militairbezirke in den Bestand des Militairressorts übergeführten Civilbeamten den Landesprästanden bloß in dem Maß obliegen muß, welches durch die Prästanden-Verordnung festgesetzt wird, — hat der Herr Minister des Innern darauf angetragen, sich wegen Ablassung von Quartiergeld oder Einweisung von Quartieren in natura für die verschiedenen, in den Bestand der Militair-Bezirksverwaltungen übergegangenen Chargen, nach den Regeln der geltenden Prästanden-Verordnung bis zur Durchsicht derselben zu richten. Nr. 1277.

* * *

In Erfüllung einer Requisition des Commandeurs des 103. Petrosawodskischen Infanterie-Regiments wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem aus Lemsal gebürtigen Gemeinen der 3. Scharfschützen-Compagnie **Peter Wiks**, welcher bei der Beförderung in die 5. Compagnie des genannten Regiments 2 Werst von dem Dorfe Russkaja Slobodka entsprungen ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich an das in der Stadt Reshitza im Witebskschen Gouvernement stehende genannte Infanterie-Regiment einzusenden.

Nr. 1714.

* * *

In Folge Unterlegung des Mitauschen Oberhauptmannsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem wegen Diebstahls verurtheilten zur Ligumschen Ebräergemeinde gehörigen Szagarrenschen Hausbesitzer **Selig Itzig Wainer** der seinen bisherigen Wohnort Szagarren verlassen und sich angeblich nach Livland begeben hat, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich dem Mitauschen Oberhauptmannsgerichte einzusenden, damit das gegen ihn ergangene Revisions-Urtheil des Kurländischen Oberhofgerichts zur Publication und Vollziehung kommen könne. Nr. 1715.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livlän-

dischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Kreisdeputirte **Carl Baron Engelhardt** auf das im Rigaschen Kreise und Salisburgschen Kirchspiele belegene Gut **Sehlen** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. Mai 1865.

Nr. 2015. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr **Carl Baron Krüdener** auf das im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegene Gut **Ohlershof** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 4. Mai 1865.

Nr. 2030. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um **Mortification der** von der Lettischen Districts-Direction am 27. September 1863 sub Nr. 420 ausgestellten **Depositen-Bescheinigung** über bei derselben deponirte, der Schloß Lennewadenschen Gemeinde gehörige 4 pCt. Zinseszinsschein à 50 Rbl. S. und zwar 55 Stück d. d. 20. September 1863 sub Nr. 252 bis incl. 306 und des angezeigtermaßen abhanden gekommenen Zinsbogens mit Coupons pro Apriltermin 1865 bis einschließlich Apriltermin 1871 nebst Talon zu dem Pfandbrief sub Nr. $^{6}/_{10253}$ Neu-Ottenhof, groß 1000 Rbl. S. gebeten worden, so werden auf Grund des Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 Nr. spec. 7 und der Publication derselben vom 24. April 1852 Nr. 10,886 von der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorbezeichneten Depositen-Bescheinigung und des vorangeführten Zinsbogens mit Coupons pro Apriltermin 1865 bis einschließlich Apriltermin 1871 nebst Talon zu dem Pfandbrief Nr. $^{6}/_{10253}$ Neu-Ottenhof, groß 1000 Rbl. S., rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der gesetzlich festgesetzten Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 27. October 1865 bei dieser Ober-Direction hierselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablauf dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist von sechs Monaten a dato, die vorbezeichnete Depositen-Bescheinigung und der vorangeführte Zinsbogen mit Coupons nebst zugehörigem Talon für mortificirt und ungiltig werden erklärt werden und das Weitere den bestehenden Vorschriften gemäß diesseits angeordnet werden wird.

Riga, den 27. April 1865. Nr. 1960. 1

* * *

Von dem Livländischen Landraths-Collegium wird desmittelst bekannt gemacht, daß der öffentliche **Verkauf der** in dem ritterschaftlichen Gestüt **zu Torgel erzogenen Pferde** am 3. Juni d. J., Vormittags, auf dem Hofe des Gutes Torgel 25 Werst von Pernau stattfinden wird.

Gleichzeitig werden in Grundlage des bezüglichen Landtags-Schlusses vom Jahre 1860 die Landesbeschäler aus dem genannten Gestüt an wen gehörig unentgeltlich verabfolgt werden.

Riga im Ritterhause, den 29. April 1865.

Nr. 937. 2.

* * *

Von dem 6. **Dörptschen Kirchspielsgerichte** wird desmittelst bekannt gemacht, daß dasselbe **seinen Sitz** vom 26. April c. ab **auf dem Gute Quellenhof**, im Raugeschen Kirchspiele haben wird und etwaige Correspondenz nach Werro zu adressiren ist.

Quellenhof, am 28. April 1865.

Nr. 208. 1

* * *

Von der Administration der Domkirche wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu dem am 20. Juni d. J. beginnenden Jahrmarkte nur bis zum 1. Juni c. Anmeldungen in Person oder durch Bevollmächtigte bei dem Kirchenschreiber Möller, Küterstraße Nr. 2, zwei Treppen hoch, entgegengenommen werden und die bestehende Miethtaxe wie bisher die folgende ist:

für eine große steinerne Bude	20 Kop.	pr.	Q.-Fuß
„ „ kleine „ „	26	„	„	„
„ „ große hölzerne „	17	„	„	„
„ „ mittlere „ „	19	„	„	„
„ „ kleine „ „	20	„	„	„
„ „ kleinste „ „	23	„	„	„

„ einen Tisch 50 Kop. pr. Fuß Längenmaß.

Auch diene zur Beachtung, daß der Miethzins praenumerando bei der Anmeldung an genannten Kirchenschreiber gegen Quittung gleich baar zu erlegen ist.

Riga, den 8. Mai 1865. 2

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist in Folge des zu Carlsruhe erfolgten Ablebens des früher in Riga ansäßig gewesenen Fräuleins **Mathilde von Knorring** verfügt worden, das von der Verstorbenen hinterlassene, zu Carlsruhe vor dem Großherzoglich-Badischen Notar G. Grimmer ausschließlich zu Gunsten ihrer Blutsverwandten und der hiesigen Armen am 4. August a. pr. errichtete und in einer von dem Notar Grimmer beglaubigten Abschrift allhier eingegangene **Testament** in gesetzlicher Vorschrift des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 und der Königlich-Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 §§ 8 und 10 pag. d. L. O. 427 und 431 hierselbst bei diesem Hofgerichte am 28. Mai d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde **öffentlich** zur allgemeinen Wissenschaft **verlesen** zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das Testament der weil. Mathilde von Knorring aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Erbansprüche bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist zugleich durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. April 1865.

Nr. 1758. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt Ein Kaiserliches Pernausches Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach von dem Alt-Ottenhofschen Arrendator Johann Siegwald in seinem, wie auch seines Bruders Carl Siegwald Namen, hieselbst darum nachgesucht worden ist, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß

1) die Frau Alide von Hanke geb. Johannsen in Assistenz ihres Curators des Herrn Oberpastors Wilhelm Schwartz, das ihr erb- und eigenthümlich gehörige, im Helmetschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, unter dem Gute Abenkat-Althof belegene **Grundstück Kohsi, Kolmsilm, Nidoolsa**, groß 56 Thl. 12 Gr., auf den in den Abenkatschen Bauergemeinde-Verband getretenen Herrn **Carl Siegwald** für die verabredete Kaufsumme von 5600 Rbl., von welcher 2800 Rbl. S. Käufer bereits ausgezahlt und den 2800 Rbl. S. betragenden Rest durch Uebernahme der in diesem Betrage auf gedachtem Grundstücke ruhenden Rentenbankschuld berichtigt, dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Verkauf- und resp. Kauf-Contractes übertragen habe, daß dieses Grundstück sammt dem zu demselben gehörigen, in der gesetzlichen Größe vorhandenen eisernen Inventario, dessen Käufer erb- und eigenthümlich angehören soll, und

2) die Intestaterben des Herrn Wilhelm von Hanke, d. s. die verwittwete Frau Alide von Hanke geb. Johannson, in Assistenzi hres Curators des Herrn Oberpastors Wilhelm Schwartz und der unmündige L. G. Ignatius von Hanke, vertreten durch seinen Vormund den Herrn Collegienrath E. von Reinthal, das jure hereditario an selbige gelangte, dem weil. Herrn Wilhelm v. Hanke erb- und eigenthümlich gehört habende, im Pernau-Fellinschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele unter dem priv. Gute Abenkat-Althof belegene **Grundstück Tahko, Kangro und Raudseppa**, groß 70 Thl. 45 Gr. auf den in den Abenkatschen Bauergemeinde-Verband getretenen Herrn **Johann Siegwald** für die Kaufsumme von 7000 Rbl. S., welche Kaufsumme berichtigt worden, indem Käufer 3500 Rbl. S. bereits ausgezahlt und die auf diesem Grundstücke ruhende Rentenbankschuld im Betrage von 3500 Rbl. S. als eigene Schuld übernommen, dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte producirten Verkauf- und resp. Kauf-Contractes, übertragen haben, daß gedachtes Grundstück sammt dem zu demselben gehörigen, in gesetzlicher Größe vorhandenen eisernen Inventario dessen Käufer erb- und eigenthümlich angehören soll, — so hat das Pernausche Kreisgericht petito deferendo kraft dieser Proclamation, der Corroboration des resp. Contracts vorgehend, Allen und Jeden (mit Ausnahme jedoch der adligen Credit-Societät, deren Ansprüche und Rechte durch die Weiterveräußerungen qu. unalterirt bleiben), welche aus irgend einem Grunde Rechtens Ansprüche und Forderungen an besagte Grundstücke sammt Appertinentien und Inventarium formiren zu können vermeinen zu wissen geben wollen, daß erwähnte Kaufcontracte nach Ablauf dreier Monate, d. i. am 20. Juli c. richterlich corroborirt und somit die Uebertragung der Grundstücke qu. vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen inner-

halb erwähnter Frist wahrzunehmen und bei dieſem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß obgedachte Grundſtücke cum omnibus appertinentiis deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben zu Fellin im Kreisgericht, den 20. April 1865.

Nr. 309. 3

Torge.

Съ разрѣшенія Рижскаго Военно-Окружнаго Совѣта будутъ производиться торги на продажу порожнихъ кулей и мѣшковъ по провіантскимъ магазинамъ и пунктамъ Рижскаго Военнаго Округа въ слѣдующіе сроки:

Лифляндской губерніи:	Число предназначенныхъ въ продажу.					
	Мѣшковъ.			Кулей.		
Продажа съ публичнаго торга:	годныхъ.	требующихъ починки.	негодныхъ.	годныхъ.	требующихъ починки.	негодныхъ.
По Рижскому магазину. Въ Рижскомъ Военно-Окружномъ совѣтѣ, торгъ 3. и переторжка 7. Іюня текущаго года	—	3083	1834	4465	—	19763
Торги въ самыхъ магазинахъ:						
по Динаминдскому торгъ 3. и переторжка 7. Іюня	141	140	47	—	—	4182
по Дерптскому 3. и 7. Іюня	—	500	350	—	—	—
по Феллинскому 3. и 7. Іюня	—	—	640	—	—	—
И съ аукціоннаго торга:						
По Валкскому 24. Мая	—	—	126	—	—	—
по Венденскому 26. Мая	—	—	543	—	—	—
по Аренсбургскому 26. Мая	110	85	48	156	227	265
По Пунктамъ:						
Валки 26. Мая	—	—	315	—	—	—
Перновъ 26. Мая	—	—	273	—	—	—

Продажа матеріаловъ съ публичнаго торга будетъ производиться на основаніи особыхъ кондицій, которые можно видѣть въ канцеляріи мѣстныхъ смотрителей магазиновъ.

Рига, 30. Апрѣля 1865. № 3732. 1

Von der Bauabtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden Diejenigen, welche Willens sein sollten die Bauarbeiten zum Umbau des Wolmarschen Gefängnisses, berechnet nach dem Kostenanschlage auf die Summe von 1500 Rbl. zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, sich zum Torge am 3. und Peretorge am 7. Juni d. J. um 12 Uhr Mittags in der Cancellei dieser Bauabtheilung, woselbst die desfallsigen Bedingungen täglich einzusehen sind, zu melden und die gehörigen Saloggen bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß nach dem Peretorge durchaus keine neuen Anerbietungen zur Ermäßigung des Preises in genauer Grundlage des Art. 1862, Theil I, Bd. X des Swod der Gesetze (Ausgabe vom Jahre 1857) angenommen werden sollen.

2) daß zu den Torgen auch versiegelte Angaben angenommen werden sollen, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen:

a) die Einwilligung, die Arbeiten in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderungen zu übernehmen;

b) die Preise mit Buchstaben geschrieben;

c) Stand, Name und Wohnort des Bieters, sowie Monat und Datum, wann die Angabe geschrieben worden,

d) einen gesetzlichen Salog;

3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 10 Uhr Vormittags angenommen werden sollen.

Riga-Schloß, am 7. Mai 1865.

Nr. 274.

Строительное Отдѣленіе Лифляндскаго Губернскаго Управленія вызываетъ симъ желающихъ принять на себя производство работъ по перестройкѣ тюрем-

наго помѣщенія въ г. Вольмарѣ, исчисленныхъ по смѣтѣ на сумму въ 1500 руб. съ тѣмъ, чтобы явились въ отдѣленіе для торга 3. а переторжки 7. Іюня с. г. заблаговременно и не позже 12 часовъ полудня и представили надлежащіе залоги при особыхъ объявленіяхъ; условія же по симъ работамъ можно читать въ Отдѣленіи ежедневно.

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія къ униженію цѣнъ принимаемы не будутъ на точномъ основаніи 1862 ст. ч. I, Т. X Св. Зак. (изд. 1857 г.);

2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя согласно 1909 ст. того же Тома, должны заключать въ себѣ:

а) согласіе, принять работы на точномъ основаніи кондицій безъ всякой перемѣны,

б) цѣны складомъ писанныя;

в) званіе, фамилію и мѣстопребываніе объявителя, а также мѣсяцъ и число когда писано;

г) надлежащій залогъ;

3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ не позже, какъ въ день переторжки въ 10 часовъ утра.

Рига 6. Мая 1865 года. Нум. 274.

* * *

Von dem Rigaischen Stadt-Cassa-Collegium ist zur **Verpachtung der Fischerei oder Holzstapel-Nutzung** in einem der Stadt Riga gehörigen Theile **der rothen Düna** unter Alexandershöhe und der Wöhrmannschen Eisengußfabrik auf 3 Jahre, ein Torg auf den 18. Mai d. J. anberaumt worden und werden etwaige Pachtliebhaber desmittelst aufgefordert, sich an dem gedachten Tage um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Eingangs genannten Collegium zu melden. Nr. 476. 2

Riga-Rathhaus, den 6. Mai 1865.

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы назначенъ торгъ на 18. ч. сего Мая на отдачу въ откупъ права рыболовли или права употребленія подъ складку лѣса въ принадлежащемъ городу Ригѣ участкѣ Красной Двины, состоящемъ близь Александровской высоты и чугунной Г. Вермана фабрики, срокомъ впредь на 3 года и приглашаются симъ лица, желающія взять оный въ откупъ, явиться въ день торга въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій.

Рига-Ратгаузъ, 6. Мая 1865 года.

№ 476. 2

* * *

Von der Wendenschen Bezirksverwaltung der Reichs-Domainen wird desmittelst bekannt gemacht, daß wegen **Verkaufs des alten Wohnhauses auf der Forstei Kohsenhof** an den Meistbietenden am 29. und 31. Mai a. c. hierselbst Torge abgehalten werden sollen.

Die näheren Bedingungen können sowol an den Torgtagen als auch vorher in der Canzellei dieser Bezirksverwaltung eingesehen werden.

Wenden-Bezirksverwaltung, den 3. Mai 1865.

Nr. 809. 1

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, состоявшемуся 30. Марта 1865 года на удовлетвореніе долга помѣщика Статскаго Совѣтника Карла Карлова Одедесіона, наслѣдникамъ Коллежскаго Секретаря Арефія Игнатьева Киселева, по закладной, совершенной 14. Января 1844 года, въ суммѣ 19,542 руб. 85 коп., назначенъ въ продажу съ публичнаго торга въ присутствіи сего Правленія, на срокъ 27. Мая 1865 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою имѣніе принадлежащее Одедесіону, состоящее въ 1. станѣ Холмскаго уѣзда, заключающееся въ сельцѣ Сивцовѣ, съ землею разныхъ угодій, въ количествѣ 300 дес., количество коей показано сосѣдственными жителями сельца Сивцова. Кромѣ того въ имѣніи семъ находятся господскія строенія, а именно: флигель одно-этажный, длиною 9, шириною 3½ саж., крытъ тесомъ, двѣ людскихъ избы съ сѣнями, крыты дранью и соломою, длиною 8, шириною 3 саж., три нежилыя избы, крыты дранью и соломою, длиною и шириною по 3 саж. каждая; 5 амбаровъ, длиною 17½, шириною 2 саж., крыты соломою и дранью, ветхія; конюшня длиною 6, шириною 2½ саж., скотный дворъ съ тремя хлѣвами, длиною и шириною 8 саж., сѣнной сарай, длиною 6½, шириною 2½ саж., пуня длиною 16, шириною 5 саж., господское гумно, длиною 13½, шириною 4½ саж. и баня, крыта дранью и соломою, длиною 4½ саж., шириною 2½ саж. Въ означенномъ имѣніи находятся: скота: коровъ большихъ 10, двухъ годовыхъ 2,

годовыхъ 4, телятъ 6, овецъ 9, гусей старыхъ 3, молодыхъ 15; хлѣба ржи въ зернѣ 20 четвертей, немолоченной ржи 6000 сноповъ, овса 8 четв., немолоченнаго 6000 сноповъ, другаго хлѣба нѣтъ; соломы ржаной 3 саж., посѣяно ржи къ 1865 году 8 четвертей, сѣна выставлено 50 копенъ. Имѣніе сіе отстоитъ отъ уѣздныхъ городовъ: Холма по проселочной дорогѣ 80, Великихъ Лукъ 60 и отъ большой по Псковскому тракту дороги въ 25 верстахъ. Въ сельцѣ Сивцовѣ протекаетъ судоходная рѣка Локна, по которой въ весеннее время производится сплавъ барокъ въ г. Холмъ и С. Петербургъ, рыбной ловли и озеръ нѣтъ. Сбытъ произведеній бываетъ въ г. Холмъ и Великіе Луки доставкою на лошадяхъ. На описанномъ имѣніи, какъ видно изъ окладнаго листа Псковской Казенной Палаты состоитъ въ недоимкѣ 39 руб. 37½ коп. Съ описаннаго выше имѣнія чрезъ хозяйственное Управленіе можно получить въ годъ, за исключеніемъ необходимыхъ расходовъ чистаго дохода 125 руб., а потому имѣніе это и оцѣнено по 10-лѣтней сложности чистаго дохода въ 1250 руб с. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей публикаціи и продажи, во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. № 2796. 2

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche die Neulegung der Trottoire bei der Jacobs- und Karlskaserne übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zu dem dieserhalb auf den 19. Mai 1865, Mittags 12 Uhr, anberaumten Torge, zeitig vorher aber zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforlichen Sicherheit bei dieser Verwaltung zu erscheinen.
Riga, den 14. Mai 1865. Nr. 109. 2

Immobilien-Verkäufe.

Am 27. Mai d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse des weil. Handlungscommis Nikolai Siegfried Feit gehörige, allhier in der Stadt an der Johannisgasse sub Pol.-Nr. 177 und 372 der städtischen Brandkasse belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. 2
Riga-Rathhaus, den 8 Mai 1865.
Carl E. Seebode, Waisenbuchhalter.

Am 3. Juni d. J. Mittags um 12 Uhr sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga die zum Nachlasse des weil. Steinsetzermeisters und Kaufmanns Friedrich Adolph Heiblig, gehörigen, jenseits der Düna am Lagerplatze belegenen, vormals der ehemaligen hiesigen Handlung Stresow u. Sohn gehörig gewesenen Fabrikgebäude sammt Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien, insonderheit mit dem Benutzungsrecht des dazu gehörigen, nach neuer Messung 3762 Q.-Ruthen oder 11,662 Q.-Faden an Flächenraum enthaltenden Stadtgrundes, sowie auch außerdem das Fabrik-Inventarium an Maschinen und Utensilien, zur Ausmittelung deren wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Es wird hiebei bemerkt, daß der Plan zu der benannten Besitzlichkeit am Lagerplatz, sowie die Specification des Inventariums der in der Fabrik befindlichen Maschinen und Utensilien und auch deren Taxation in der Kanzellei Eines Edlen Waisengerichts, den resp. Kaufliebhabern schon vor dem Licitationstermine zur Einsicht offen stehen.
Riga-Rathhaus d. 8. Mai 1865.
Carl E. Seebode, 2
Waisenbuchhalter.

* * *

Am 27. Mai d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlaß des weil. Arrendators Carl Peter Hahn gehörige, allhier im 2. Quart. des 2. Stadttheils an der Schmiedestraße sub Nr. 165 der Polizei und Nr. 588 der Brandassecurations-Anstalt belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, sowie mit sofortiger Ertheilung des Zuschlags an den Meistbieter, zum abermaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden. 2
Riga-Rathhaus den 8. Mai 1865.
Carl E. Seebode,
Waisenbuchhalter.

* * *

Am 27. Mai d. J. Mittags um 12 Uhr sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga die zum Nachlasse des weil. hiesigen Kaufmanns und Aeltesten großer Gilde Carl Gustav Stauwe gehörigen Immobilien und zwar:
1) die allhier in der Stadt an der Ecke der Neu- und kleinen Kramerstraße sub Pol.-Nr. 82 und 83, auf freiem Erbgrunde belegenen Wohnhäuser sammt Appertinentien,

2) Das jenseits der Düna auf Sassenhoffschem Grunde sub Pol.-Nr. 74 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden und allen übrigen Appertinentien, zur Ausmittelung deren wahren Werthes unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus den 8. Mai 1865,

Carl E. Seebode, 2
Waisenbuchhalter.

Auction.

Erhaltenem Auftrage zufolge werden am 27. Mai d. J. Nachmittags 4 Uhr auf der Oelfabrik des Herrn Karl Christian Schmidt zu Thorensberg liegende, aus einer Strandung im vorigen Herbste bei Domesnees, geborgenen Schiffsgegenstände, als: Patent-Spille, Anker, Ketten, Klüsen, Trosse, eiserne Knie, Bolzen, Tauwerk, größere und kleinere Blöcke und verschiedene andere brauchbare Sachen — gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden. H. Busch,
Krons-Auctionator.

* * *

Donnerstag den 20. Mai 1865 um 4 Uhr werden im Kühlgraben beim Durchbruch die der Handlung H. H. Philipsen gehörigen, ehemaligen Kanonenböte, jetzige Transportfahrzeuge à circa 25 Last ein jedes, mit Anker, Ketten und überhaupt allem Zubehör im segelfertigen Zustande gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogtei-Gerichts werden Mittwoch am 19. Mai 1865 um 11 Uhr neben dem Schwarzhäupterhause eine goldene Damenuhr nebst Kette, 1 goldene Ankeruhr und Ringe gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Ernst Richard Schultz, Amalie Louise Hauffe geb. Pfeiff, Eduard Heyde, Anselm Jakowlew Witkewitz, Peter Albert, Hirsch Efroimowitsch Kahan, Wittwe Maria Magdalene Wendt, Johann Jacob Robert Gangnus, Ernst Gottfried Feldtmann, Charlotte Aßmann,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands Beilagen: 1) zu Nr. 15 der Woroneshschen, Nr. 17 der Twerschen, Nr. 13 der Poltawaschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen und 2) die Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung Nr. 51—56.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: H. v. Stein.